

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Fadime Topaç (GRÜNE)**

vom 18. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2019)

zum Thema:

**Umsetzung des BTHG: Welche Rolle spielen ehrenamtliche Rechtliche
Betreuer*innen**

und **Antwort** vom 16. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Fadime Topac (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21807

vom 18. November 2019

über

**Umsetzung des BTHG: Welche Rolle spielen ehrenamtliche Rechtliche
Betreuer*innen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In die Antwort zu Frage 2 sind die aggregierten Rückmeldungen aus den Bezirken eingeflossen.

1. Inwieweit verändert sich durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes die Rolle der ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer*innen? Auf welche Art und Weise wurden die ehrenamtlichen Betreuer*innen über die neue gesetzliche Grundlage informiert bzw. wie und wann ist die Information der ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer*innen geplant?

Zu 1.: Eine Änderung der Rolle der rechtlichen Betreuungen als gesetzliche Vertretung mit bestimmten Aufgabenkreisen erfolgt durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht. Gleichwohl ist durch die auf Personenzentrierung gerichteten Veränderungen des BTHG mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe bereits im Vorfeld des 01.01.2020 wie auch danach mit einem temporären Mehraufwand auf Seiten der rechtlichen Betreuungen zu rechnen, da z. B. durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen neue Wohn- und Betreuungsverträge abgeschlossen, der Barmittelanteil in besonderen Wohnformen bestimmt und Konten eingerichtet werden müssen. Insgesamt wird auch ein höherer Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei allen Beteiligten - somit auch bei den rechtlichen Betreuungen - gesehen, dem mit den Regelungen in § 106 SGB IX (Beratung und Unterstützung) durch die Teilhabefachdienste begegnet werden soll.

Vor Inkrafttreten der dritten Reformstufe hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ein Informationsschreiben sowie einen Informationsflyer (auch in leichter Sprache) erstellt, mit dem alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher und ihre rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer über die wichtigsten Neuerungen informiert wurden. Die Information wurde per Post im August 2019 verschickt.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei allen betreuungsrelevanten Fragestellungen sowohl von den örtlichen Betreuungsbehörden wie auch von den anerkannten Betreuungsvereinen beraten zu lassen. Die Berliner Betreuungsvereine bieten regelmäßig neben Einführungsseminaren und Veranstaltungen mit Erfahrungsaustausch Fortbildungsveranstaltungen zu speziellen Themenbereichen an (u. a. neue Entwicklungen im Sozialrecht, Informationen zum BTHG), die von allen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Fortbildungen mit besonderer Relevanz und Nachfrage werden regelmäßig wiederholt.

2. Ist dem Senat bekannt, dass aufgrund von Verunsicherung und zu erwartendem Mehraufwand durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes vermehrt ehrenamtliche Rechtliche Betreuer, insbesondere Angehörige, ihre Betreuung ggf. abgeben wollen? Liegen dem Senat darüber qualitative Auswertungen vor, um wie viele Fälle es sich handelt?

Zu 2.: Die Rückmeldung der örtlichen Betreuungsbehörden zu dieser Frage ist sehr unterschiedlich.

So teilen die Bezirke mit, dass Ihnen keine (belastbaren) Angaben über Wechsel von ehrenamtlichen Betreuungen zu beruflich geführten Betreuungen vorliegen, die im Zusammenhang mit dem BTHG stehen könnten.

Konkrete Zahlen zu Wechseln seit Jahresbeginn 2019 insgesamt wurden nur von zwei Bezirken zurückgemeldet (Steglitz-Zehlendorf 21 Wechsel, Pankow 312 Wechsel).

In den meisten Fällen davon werden persönliche/ gesundheitliche Gründe für den Wunsch nach einem Wechsel angegeben. Es ist aber zu vermuten, dass darunter auch Fälle sind, bei denen sich die Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der Auswirkungen der dritten Reformstufe des BTHG überfordert fühlen. Dies ist vor allem bei älteren Eltern, die Betreuerinnen und Betreuer ihrer Kinder sind, anzunehmen. Nach vorsichtiger Einschätzung des Bezirks Pankow könnten rund 10 % der o. a. Wechsel insgesamt aus einer aus dem BTHG resultierenden Überforderung durch Mehraufwände und komplexere Aufgabenstellungen resultieren.

In vielen Bezirken werden, ebenfalls in sehr unterschiedlicher Ausprägung, Probleme im Zusammenhang mit der BTHG-Umsetzung wahrgenommen. Benannt werden Verunsicherungen bei Betreuerinnen und Betreuern, Informationsmängel, Überlastung durch Mehraufwände und veränderte Antragstellungen. Sofern der Wunsch nach einer Abgabe von den Betreuungsbehörden erkannt wird, kann im Vorfeld beratend auf die unterschiedlichen alternativen Hilfen hingewiesen werden. In Einzelfällen erfolgt dann kein kompletter Betreuerwechsel. Vielmehr kann eine professionelle Ergänzungsbetreuung für die besonders kritischen Aufgabenbereiche (z. B. Vermögenssorge, Vertretung bei Ämtern) eingesetzt werden.

Nach Einschätzung einiger Bezirke werden sich die Auswirkungen zudem erst nach dem tatsächlichen Inkrafttreten der nächsten Reformstufe ab 01.01.2020 deutlicher bemerkbar machen.

3. Wie bewertet der Senat die eingeschränkten Möglichkeiten von Berufsbetreuern im Rahmen der Bedarfs- und Zielermittlung im Gesamtplanverfahren, insb. bei Menschen mit eingeschränkter Kommunikation oder hohem Unterstützungsbedarf?

Zu 3.: Wie bisher auch, sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer – abhängig vom Aufgabenkreis – grundsätzlich am Gesamtplanverfahren zu beteiligen bzw. über den Verlauf zu informieren. Aus Sicht des Eingliederungshilfeträgers ist es nicht in jedem Einzelfall erforderlich, dass diese an der Bedarfsermittlung im Teilhabeassessment und der Ziel- und Leistungsplanung in Person teilnehmen. Auch ist in diesem Zusammenhang das Recht auf Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung zu beachten. In jedem Fall ist aber die Partizipation der Leistungsberechtigten am gesamten Verfahren sicherzustellen. Das beinhaltet vor allem eine persönliche Teilnahme des Menschen mit Behinderung am Verfahren. Bei Menschen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit oder hohem Unterstützungsbedarf, sind – wie in der Vergangenheit auch – individuelle Regelungen erforderlich.

Die nötige Beseitigung oder mindestens die Verringerung von Barrieren z. B. Bereitstellung von Kommunikationshilfen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, praktische Unterstützung ist aber auch zukünftig nicht automatisch durch rechtliche Betreuungen sicherzustellen, sondern ist grundsätzlich Aufgabe des Teilhabefachdienstes, der sich zur Klärung u. a. auch an die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer wenden kann. Bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und/oder eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit werden auch weiterhin insbesondere die betreuenden Fachkräfte von Leistungserbringern oder andere Vertrauenspersonen unverzichtbar im gesamten Verfahren sein.

4. Inwieweit bewertet der Senat die rechtliche Grundlage im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) als ausreichend und inwieweit fordert der Berliner Senat eine Anpassung der Erfassung von zeitlichen Ansätzen in diesem Gesetz? Gab es Gespräche oder Initiativen die bundesgesetzliche Regelung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes anzupassen? Plant Berlin eine derartige Initiative für den Bund? Oder gibt es anderweitige Planungen, diesen Tatbestand über eine Regelung auf Landesebene zu verändern?

Zu 4.: Soweit Gegenstand der Frage ist, ob der Senat die durch das am 27. Juli 2019 in Kraft getretene Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuerinnen und Betreuern (BGBl. I S. 866) erfolgte Erhöhung der Vergütung für ausreichend erachtet, kann dies bejaht werden. Eine Anpassung der Erfassung von zeitlichen Ansätzen in dem Gesetz wird daher derzeit nicht gefordert, zumal das geltende Vergütungssystem keine solche Erfassung ermöglicht. Die bisherigen Stundensätze des § 4 VBVG a. F. zur Bestimmung der Vergütung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer sowie die Stundenansätze des § 5 VBVG a. F. wurden abgeschafft. An Stelle der Kombination aus Stundensatz und Stundenansatz trat das Fallpauschalensystem, wobei die jeweilige Fallpauschale den dem Gesetz als Anlage beigefügten Vergütungstabellen A bis C zu entnehmen ist. Diese Fallpauschalen ergeben sich nach § 5 VBVG n. F. aus der Kombination von Dauer der Betreuung, Aufenthaltsort der Betreuten/ des Betreuten sowie deren/dessen Vermögensstatus. Anstelle des Begriffes „Heim“ wird der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betreuten durch die Begriffe „stationäre Einrichtungen“ und „ambulant betreute Wohnformen“ bestimmt. Zur Abgeltung des Mehraufwands bei Verwaltung eines höheren Vermögens, Wohnraum, der nicht von der oder dem Betreuten oder ihren/ seinem Ehegatten genutzt wird und eines Erwerbsgeschäfts der oder des Betreuten sind in § 5 a Abs. 1 VBVG n. F. zusätzliche Pauschalen eingeführt worden. Zudem sind Pauschalen eingeführt worden für den Wechsel von einer oder einem

ehrenamtlichen zu einer beruflichen Betreuerin oder einem beruflichen Betreuer und umgekehrt.

Die gesetzliche Neuausrichtung war Ergebnis eines intensiven Gesetzgebungsverfahrens. Welche Auswirkungen die Gesetzesänderungen haben, bleibt abzuwarten. Der Senat überprüft diese Auswirkungen jedoch ständig. Planungen, diesen Tatbestand über eine Regelung auf Landesebene zu verändern, gibt es nicht, da dem Land Berlin hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Es gibt keine Planungen und Initiativen, die Vergütungsregelungen aufgrund des BTHG erneut anzupassen.

5. Inwieweit werden in diesem Zusammenhang ehrenamtliche Rechtliche Betreuer als besondere Ressource gesehen und etwa Gerichte und Betreuungsbehörden hinsichtlich von Wechselwünschen in Berlin sensibilisiert?

Zu 5.: Dem Ehrenamt wird im Betreuungsrecht eine sehr hohe Bedeutung zugemessen. Das zeigt sich bereits in der im § 1897 Abs. 6 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) normierten Vorrangstellung der ehrenamtlich geführten Betreuungen gegenüber den beruflich geführten Betreuungen. Das besonders hohe Engagement ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer - unabhängig davon, ob es sich um Familienangehörige oder sozial engagierte Personen handelt - kommt dem Wohl der oder des Betreuten zugute. Gerade bei Familienangehörigen kann vermutet werden, dass bei der Betreuung in besonderer Weise der mutmaßliche Wille der /des Betreuten umgesetzt wird.

Der Bedeutung des Ehrenamts sind sich daher alle beteiligten Akteurinnen und Akteure sehr bewusst.

Da bei einer Betreuung das Wohl der Betreuten im Vordergrund steht und mit einem Betreuerwechsel die Umstellung auf eine andere Vertrauensperson einhergeht, soll ein Wechsel möglichst vermieden werden.

Für den Fall, dass sich ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aber nicht mehr in der Lage sehen, die Betreuung in der bisherigen Form fortzuführen, wird das Betreuungsgericht die Fortführung der Betreuung prüfen. Bei den bestehenden Alternativen wird das Gericht regelmäßig prüfen, welche der Möglichkeiten dem vorrangigen Wohl der oder des Betreuten am meisten entspricht und welches Mittel den geringsten Eingriff in das Leben des Betreuten darstellt.

Dies könnte z. B. die Trennung der sogenannten Aufgabenkreise und Bestellung einer/ eines weiteren Betreuerin/Betreuers sein. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, der/ dem bisherigen ehrenamtlichen Betreuerin/Betreuer eine/einen Berufsbetreuerin /Berufsbetreuer unterstützend zur Seite zu stellen (sogenannte Tandembetreuung). Sofern die Betreuung in Gänze abgegeben werden muss, wird eine/ ein andere/anderer, vorrangig ehrenamtliche/ ehrenamtlicher, nachrangig berufliche/r Betreuerin/Betreuer bestellt. Dem möglichen Wunsch einer/eines Betreuten nach einer bestimmten geeigneten Person kommt dabei besonderes Gewicht zu.

6. Mit welchen Mehrkosten rechnet der Senat durch vermehrte Abgaben von ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuungen?

Zu 6.: Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung (399 €/ Jahr). Berufsbetreuerinnen und

Berufsbetreuer erhalten nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuerinnen/ Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) abhängig von der Qualifikation, Betreuungsdauer, Aufenthaltsstatus der/ des Betreuten (stationäre Einrichtung/ gleichgestellte ambulant betreute Wohnform/ andere Wohnform) und Vermögensstatus der/ des Betreuten (mittellos/nicht mittellos) eine gestaffelte Fallpauschale von 62 € bis 486 € pro Monat (s. auch Antwort zu Frage 4). Demzufolge werden sich die Kosten bei einem Wechsel von einer ehrenamtlich geführten hin zu einer beruflich geführten Betreuung deutlich erhöhen. Die Summe möglicher Mehrkosten kann aufgrund der zugrundeliegenden unterschiedlichen Parameter nicht beziffert werden.

7. Welche Unterstützung bzw. Projekte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind geplant, die sich speziell an ehrenamtliche Rechtliche Betreuer*innen richten? Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Betreuungsvereine?

Zu 7.: Die Projekt-Webseite „www.berlin.de/bthg“ informiert über Änderungen im Leistungsrecht durch das BTHG in Berlin. Es werden unter anderem zu folgenden Schwerpunkten der jeweilige gesetzliche Auftrag sowie wichtige Arbeitsergebnisse dargestellt: Instrument zur Ermittlung des Hilfebedarfs, Gesamtplanverfahren, Träger der Eingliederungshilfe, Reform des Leistungsrechts/ Berliner Rahmenvertrag, Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), Budget für Arbeit. Unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Web-Seite sind außerdem aktuelle Ergebnisse, Dokumente, Interviews und Termine veröffentlicht. Derzeit findet eine umfangreiche Überarbeitung der Unterseite „Fragen und Antworten“ statt. In Kürze sollen vom BTHG betroffene Personen dort wichtige Informationen zu Fragen rund um das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe erhalten. Um regelmäßig über Neuigkeiten auf der Web-Seite informiert zu bleiben, besteht die Möglichkeit, einen Infoletter zu abonnieren. Hierfür muss eine E-Mail mit dem Stichwort „Infoletter“ an „bthgprojekt@SenIAS.berlin.de“ geschickt werden.

Zur Rolle der Betreuungsvereine s. o. die Antwort zu 1.

8. In welcher Höhe wurden Zuwendungsmittel für Betreuungsvereine in den Jahren 2018 und 2019 eingeplant und wie sind diese in den jeweiligen Jahren abgeflossen? Was sind die Gründe dafür, dass nicht alle Mittel abgerufen werden konnten? Welche konkreten Projekte sind mit dem Mittelaufwuchs für die Betreuungsvereine in 2020 und 2021 geplant?

Zu 8.: Bis 31.12.2018 erfolgte die Förderung der Betreuungsvereine auf der Grundlage von Leistungsverträgen. Zu diesem Stichtag wurden insgesamt 735.410,00 € verausgabt. Damit wurden die vertraglich vereinbarten Mittel 2018 vollständig abgerufen. Der Haushaltsansatz belief sich auf 740.000 €.

Mit der Umstellung von Leistungsverträgen auf Zuwendungen ab dem 01.01.2019 wurden 930.000 € bereitgestellt. Antragsgemäß wurden 841.823,11 € positiv beschieden, davon wurden - Stand 05.12.2019 - 827.874,94 € abgerufen. Der Gesamtansatz 2019 wird damit aller Voraussicht nach nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Begründet wird das vor allem damit, dass der in Spandau tätige Betreuungsverein aus personellen Gründen keinen Zuwendungsantrag in 2019 stellen konnte. Zudem gab es bei einigen Vereinen personelle Umstrukturierungen, die in der Folge zu Minderausgaben führten.

Auf der Grundlage der bis 31.12.2020 geltenden Förderrichtlinie werden Personal- und Sachkosten für das Projekt Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen gefördert. Der Fördergegenstand wird sich daher auch in 2020 nicht verändern.

Die Ansatzhöhe pro Verein 2020 wird durch die Förderrichtlinie bedingt, wonach die Projekte mit einer maximalen Summe von 100.000 €/ Jahr gefördert werden können. Daher ergibt sich rechnerisch der Vorhalt von 1,2 Mio. €

Mehrkosten könnten in den kommenden Jahren durch höhere Sachkosten (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen) und höhere Personalkosten (durch Tarifsteigerungen) entstehen.

Derzeit wird geprüft, welche Fördermöglichkeiten nach dem Auslaufen der Förderrichtlinie ab 2021 infrage kommen. Eine Möglichkeit stellt die Aufnahme des Angebots in den ab 01.01.2021 geltenden neuen Rahmenfördervertrag dar. Alternativ wäre eine Neufassung der Förderrichtlinien denkbar. Hierzu besteht noch Abstimmungsbedarf.

9. Inwieweit sind in den Zuwendungsmitteln für die Betreuungsvereine auch Mittel für eine gesamtstädtische Strategie der Beratung, Anwerbung und Begleitung von ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer*innen vorgesehen in 2020 und 2021? Inwieweit sind die Mittel der Betreuungsvereine in den Berliner Bezirken bei nicht ausreichender Ausschöpfung für eine gesamtstädtische Strategie verwendbar und welche Stelle entscheidet über die Verwendung dieser Mittel?

Zu 9.: Die Anerkennung eines Betreuungsvereins gem. § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) setzt voraus, dass er ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gewinnt, anleitet, fortbildet, berät und unterstützt. Diese satzungsgemäßen Aufgaben müssen unabhängig von einer landes- oder kommunalen Förderung wahrgenommen werden.

Bei einer Förderung bestehen durch die Förderrichtlinien bestimmte Rahmenvorgaben, die für alle geförderten Projekte gleichermaßen gelten. So wurde darin ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Ehrenamts gelegt. Darüber hinaus werden trägerspezifische Schwerpunkte bei der Umsetzung der Querschnittsaufgaben gesetzt, die auch als Ausdruck der gewünschten Trägervielfalt befürwortet werden.

Der aktuelle Reformprozess hat sich in verschiedenen Facharbeitsgruppen intensiv mit der Rolle Ehrenamtlicher auseinandergesetzt. Die daraus resultierenden Handlungsbedarfe werden in einen Referentenentwurf münden, der zum zweiten Halbjahr 2020 erwartet wird.

Berlin, den 16. Dezember 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales